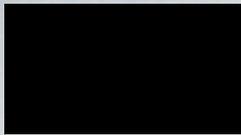




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

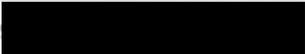


EINGANG 16. OKT. 2014

REFERAT Ilc1
BEARBEITET VON Anette Beutner
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6702
FAX +49 30 18 527-5116
E-MAIL iic1@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 14. Oktober 2014

AZ

Sehr 

mit E-Mail vom 2. Oktober 2014 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Umweltinformationsgesetzes (UIG) und Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) um Auskunft über die Aufsichtsbehörden für die Jobcenter.

Die von Ihnen als Grundlage für Ihren Antrag genannten Rechtsvorschriften sind hier jedoch nicht einschlägig. Die Anwendungsbereiche des UIG und VIG sind nicht eröffnet. Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen.

Unabhängig davon, informiere ich Sie gerne zu den Aufsichtsbehörden der Jobcenter im Folgenden:

Die gewünschten Informationen ergeben sich aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - und sind öffentlich zugänglich, zum Beispiel in Bibliotheken und im Internet (<https://www.sgb2.info/>).

Nach dem SGB II führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechts- und Fachaufsicht über den Träger Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jobcenter - gemeinsame Einrichtung (gE) (§ 47 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 44b SGB II), insofern im Wesentlichen bei den Regelbedarfen und den Eingliederungsleistungen. Das BMAS führt darüber hinaus im Aufgabenbereich der Trägerversammlung einer gE im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde eine Rechtsaufsicht (§ 47 Absatz 3 in Verbindung mit § 44c SGB II).

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200: Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Seite 2 von 2

Die zuständige Landesbehörde führt in einer gE die Fach- und Rechtsaufsicht, soweit ihr ein Weisungsrecht zusteht (§ 44b Absatz 3 SGB II, § 6 Absatz 1 Nummer 2 SGB II), insofern im Wesentlichen bei der Erbringung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. In den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) führt die zuständige Landesbehörde die Aufsicht (§ 48 Absatz 1 SGB II).

Soweit das Gesetz die Ausübung von Rechts- und/oder Fachaufsicht vorsieht, beinhaltet dies das Folgende:

Bei der Rechtsaufsicht ist die Befugnis der aufsichtführenden Behörde darauf beschränkt, die Recht- und Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen. Maßstab sind die für den beaufsichtigten Bereich geltenden Rechtsregelungen (z.B. Gesetze, Vorschriften, Verträge).

Im Rahmen der Fachaufsicht überwacht die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit hinaus auch die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen, zum Beispiel mit:

- Zielvereinbarungen (§ 48 b SGB II)
- Weisungen (§ 47 Absatz 1 Satz 2 SGB II, § 44 b Absatz 3 SGB II)
- Prüfung der Aufgabenwahrnehmung (§ 47 Absatz 5 SGB II, § 6 b Absatz 4 SGB II).
- Dienstbesprechungen
- Berichte

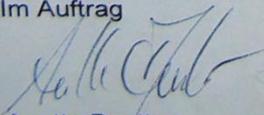
Es liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob und welche Aufsichtsmittel eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten laufend erhoben (§ 51 b SGB II) und veröffentlicht unter <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>.

Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter erstellt das BMAS einen Kennzahlenvergleich (§ 48 a SGB II), siehe unter <https://www.sgb2.info/>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anette Beuttner